

BJKE

BUNDESVERBAND DER JUGENDKUNSTSCHULEN
UND KULTURPÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN e.V.

Satzung

(Stand 2. November 1996)

SATZUNG

BUNDESVERBAND DER JUGENDKUNSTSCHULEN UND KULTURPÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN e.V. (BJKE)

§ 1

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Landesverbänden bzw. Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen sowie von Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen aus Bundesländern, in denen keine Landesverbände bzw. Landesarbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse auf Landesebene vorhanden sind.

Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V." mit der Abkürzung "BJKE e.V."
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Unna eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Bildung von Kindern, Jugendlichen und Eltern/Erwachsenen durch Entwicklung, Einrichtung und Förderung von Jugendkunstschulen und örtlichen kulturpädagogischen Einrichtungen.
- 2.2 Der Verein wird diese Aufgabe erfüllen durch:
 - 2.2.1 Beratung bei Planung und Gründung neuer sowie dem Ausbau bestehender kulturpädagogischer Einrichtungen, insbesondere Jugendkunstschulen.
 - 2.2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches in organisatorischen, pädagogischen und methodischen Fragen.
 - 2.2.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsgängen, Mitgestaltung bestehender Ausbildungen und Maßnahmen zur Fortbildung von pädagogischen Fachkräften.
 - 2.2.4 Information der Öffentlichkeit über Zielsetzung und Tätigkeit von Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.
 - 2.2.5 Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange.
 - 2.2.6 Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Institutionen der kulturellen Bildung.
 - 2.2.7 Unterstützung von Landesverbänden bzw. Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.
 - 2.2.8 Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Berufsfachverbänden.
 - 2.2.9 Durchführung von Bundeskongressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können Landesverbände bzw. Landesarbeitsgemeinschaften sein. Solange es in einem Bundesland keinen Landesverband bzw. keine Landesarbeitsgemeinschaft von Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen gibt, die Mitglied im Bundesverband ist, können als ordentliche Mitglieder bis zu drei juristische oder natürliche Personen aus dem Bundesland aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
Mit der Bildung von Landesverbänden bzw. Landesarbeitsgemeinschaften und deren Mitgliedschaft im Bundesverband erlischt die Einzelmitgliedschaft der Personen aus dem betreffenden Bundesland.
Kooperative Mitglieder können sein: Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, mit denen eine Zusammenarbeit gewünscht wird.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3 Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter zu den Organsitzungen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- 4.5 Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 4.6 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mind. 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der Verhandlungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- 6.2 Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Landesverbände bzw. Landesarbeitsgemeinschaften sind vertreten durch fünf stimmberechtigte Vertreter.
Weitere Mitglieder sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.3 Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung möglich.

- 6.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - c) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogrammes und Einrichtung von Ausschüssen
 - d) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung und Beschluß des Haushaltsplanes
 - g) Beschluß über Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluß eines Mitgliedes
 - j) Beschluß über Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.
- 7.4 Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 7.5 Der Vorstand wird beraten durch eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern aus verschiedenen Bundesländern. Sie sind zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird vertreten gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter.

§ 9 Protokolle

Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen NRW e.V.. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kulturellen Jugendbildung zu verwenden. Die Zweckverwendung muß in allen Bundesländern wirksam werden, in denen Landesverbände bzw. Landesarbeitsgemeinschaften existieren, die dem Bundesverband als Mitglied angeschlossen sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unna, den 2. November 1996